

Justizgesetz (JG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Justizgesetz (bGS [145.31](#)) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Justizgesetz (JG)

Art. 6 Abs. 3 (neu)

³ Die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht ist Hinterlegungsstelle gemäss Art. 259g Abs. 1 OR. Sie genehmigt die Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen gemäss Art. 266f Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.

² Das Kantonsgericht führt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine konstituierende Sitzung durch und nimmt Wahlen vor. Es bestellt aus seiner Mitte:

- b) (geändert) die Abteilungen, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und zwei weiteren Richtern und Richterinnen;

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht entscheidet in Dreierbesetzung.

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet:

b) *Aufgehoben.*

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet zusätzlich über folgende Begehren:

- h) (geändert) Art. 167 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht¹⁾: Begehren um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets;
- i) (neu) Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht²⁾: Ermächtigung zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines Miteigentumsanteils daran.

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin:

- b) (geändert) beurteilt Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr³⁾, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB⁴⁾, eine Behandlung nach Art. 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt;

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und mindestens acht weiteren Mitgliedern.

¹⁾ IPRG (SR [291](#))

²⁾ BBGB (SR [211.412.11](#))

³⁾ vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO

⁴⁾ SR [311.0](#)

² Das Obergericht führt zu Beginn einer neuen Amtsdauer eine konstituierende Sitzung durch und nimmt die Wahlen vor. Es bestellt aus seiner Mitte:

- a) (geändert) die Abteilungen, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und zwei weiteren Richtern und Richterinnen;

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, in Dreierbesetzung.

Art. 22 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Es trifft bei Missständen von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen für eine gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Geschäftsführung.

³ Es erledigt Aufsichtsanzeigen betreffend die Geschäftsführung des Kantonsgerichts und der Schlichtungsbehörden. Das Einreichen einer Aufsichtsanzeige begründet keine Parteirechte.

Art. 24 Abs. 1

¹ Das Obergericht:

- a) (geändert) entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;⁵⁾

Art. 25 Abs. 1

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes:

- a) (geändert) ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegenüber dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin des Kantonsgerichtes sowie den Schlichtungsbehörden;
- c) (geändert) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit;⁶⁾

⁵⁾ Art. 5–8 ZPO

⁶⁾ Art. 356 Abs. 1 lit. b ZPO

- d) (neu) entscheidet über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- in zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- e) (neu) entscheidet als Gericht nach dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen⁷⁾.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

Strafrechtspflege

a) Berufungsinstanz (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht ist Berufungsinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

b) Beschwerdeinstanz (Überschrift geändert)

¹ Über Beschwerden in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen entscheidet der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichts.

Art. 29 Abs. 1

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes entscheidet:

- a) (geändert) über Beschwerden und Klagen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000.--;
- d) (geändert) über Beschwerden im öffentlichen Beschaffungswesen;
- e) (neu) über Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und prozessleitende Verfügungen;
- f) (neu) über Beschwerden betreffend den Erlass und die Stundung von Abgaben;
- g) (neu) soweit ein anderes Gesetz eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorsieht.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Verfahrensleitung entscheidet:

Aufzählung unverändert.

⁷⁾ BG-KKE (SR [211.222.32](#))

² Sie beurteilt in diesen Fällen auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sind Aktuare und Aktuarinnen der Gerichtsabteilungen und Kommissionen. Sie können zur Unterstützung der Einzelrichter und Einzelrichterinne beigezogen werden.

² Sie führen an Sitzungen, Augenscheinen und Beweisabnahmen das Protokoll, bereiten die Entscheide vor und nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Entscheidberatungen teil.

³ Sie können im Auftrag der Verfahrensleitung verfahrensleitende Verfügungen erlassen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- a) (neu) dem leitenden Staatsanwalt oder der leitenden Staatsanwältin;
- b) (neu) den Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen;
- c) (neu) den Jugendanwälten oder Jugendanwältinnen;
- d) (neu) den Assistenz-Staatsanwälten oder Assistenz-Staatsanwältinnen;
- e) (neu) den Assistenz-Jugendanwälten oder Assistenz-Jugendanwältinnen;
- f) (neu) dem Fach- und Kanzleipersonal.

Art. 37 Abs. 4 (geändert), **Abs. 5** (neu)

⁴ Assistenz-Staatsanwälte und Assistenz-Staatsanwältinnen führen Verfahren, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt. Der leitende Staatsanwalt oder die leitende Staatsanwältin kann ihre Kompetenzen beschränken oder im Einzelfall erweitern.

⁵ Assistenz-Jugendanwälte und Assistenz-Jugendanwältinnen führen Verfahren, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt. Der leitende Staatsanwalt oder die leitende Staatsanwältin kann ihre Kompetenzen beschränken oder im Einzelfall erweitern.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Er oder sie hat gegenüber allen Angehörigen der Staatsanwaltschaft ein fallbezogenes Weisungsrecht.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ In Gerichte und Schlichtungsbehörden ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² *Aufgehoben.*

Art. 42a (neu)

Unvereinbarkeiten

¹ Kein Mitglied eines Gerichtes kann gleichzeitig angehören:

- a) dem Kantonsgericht und dem Obergericht;
- b) einer Schlichtungsbehörde;
- c) einem Gemeinderat;
- d) der kantonalen Verwaltung oder einer kantonalen Anstalt.

² Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeiten nach Art. 81 der Kantonsverfassung⁸⁾.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Wer vor Ablauf der Amtsdauer aus einem Gericht oder einer Schlichtungsbehörde zurücktritt, teilt dies sechs Monate im Voraus dem Büro des Kantonsrates mit. Vorbehalten bleibt der Rücktritt aus wichtigen Gründen, der jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden kann.

² *Aufgehoben.*

Art. 43a (neu)

Ruhestand

¹ In den Ruhestand treten am Ende des Monats, in dem sie das ordentliche Rentenalter erreichen:

- a) Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen;
- b) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen;
- c) Vermittler und Vermittlerinnen.

⁸⁾ KV (bGS ...)

Art. 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Beabsichtigt das zuständige Organ des Kantonsrates, den Verzicht auf eine Wiederwahl vorzuschlagen, so teilt es dies der betroffenen Person frühzeitig mit und hört sie dazu an.

² *Aufgehoben.*

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Kantonsrat setzt nach Anhörung des Obergerichtes die Stellenprozente der Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden fest.

³ Ein Teilpensum bei den Vizepräsidien umfasst mindestens 40 Stellenprozente.

Art. 45a (neu)

Ausserordentliche Mitglieder

¹ Der Kantonsrat kann auf Antrag des Obergerichts ausserordentliche Mitglieder für ein Gericht oder eine Schlichtungsbehörde ernennen, wenn

- a) ein Mitglied des Gerichtes oder der Schlichtungsbehörde voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder
- b) wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr gewährleistet ist, dass Verfahren innert angemessener Frist erledigt werden können.

² Ausserordentliche Mitglieder werden vom Kantonsrat für eine Dauer von höchstens zwei Jahren ernannt. Im Übrigen sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 46a (neu)

Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Gerichte und der Schlichtungsbehörden legen bei Amtsantritt ihre Interessenbindungen offen. Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis.

² Offenzulegen sind:

- a) die berufliche Haupttätigkeit und berufliche Nebenbeschäftigungen;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;

- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen;
- d) Mitgliedschaften in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- e) die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

³ Das Obergericht führt ein öffentliches Register über die Interessenbindungen. Änderungen von Interessenbindungen sind dem Obergericht auf Beginn des Kalenderjahres zu melden.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Ist ein Ausstandsgrund⁹⁾ streitig, so entscheidet:

- a) (geändert) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes;

² In Verfahren, die vor Bundesgericht der Beschwerde in Zivilsachen oder der Beschwerde in Strafsachen unterliegen, können erstinstanzliche Entscheide nach Abs. 1 an das Obergericht als Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Verfahrensleitung (Überschrift geändert)

¹ Bei Kollegialgerichten obliegt die Verfahrensleitung dem oder der Vorsitzenden der Gerichtsabteilung. Er oder sie kann ein Abteilungsmitglied mit der Verfahrensleitung beauftragen.

² Im Schlichtungsverfahren obliegt die Verfahrensleitung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstelle.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt.

² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jeder Richter und jede Richterin kann die mündliche Beratung verlangen.

⁹⁾ vgl. Art. 47 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

Art. 55 Abs. 2

² Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- e) (geändert) in der Jugendstrafrechtspflege; vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 JStPO;

Art. 58a (neu)

Unterzeichnung

¹ Der oder die Vorsitzende unterzeichnet auf Papier ausgefertigte Entscheidung zusammen mit dem Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin.

² Bei verfahrensleitenden Verfügungen genügt die Unterschrift der Verfahrensleitung oder des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin.

Art. 60 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht sorgt für eine angemessene Veröffentlichung der Rechtsprechungspraxis der kantonalen Gerichte.

Art. 62 Abs. 3 (geändert)

³ Über die Gewährung entscheidet die in der Hauptsache zuständige Verfahrensleitung.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Inkasso, Erlass und Stundung (Überschrift geändert)

¹ Das Inkasso von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen¹⁰⁾ obliegt der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle; sie führt die Gerichtskasse.

² Die mit der Gerichtskasse betraute Stelle entscheidet über Erlass und Stundung von Verfahrenskosten.

Art. 73 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

Delegation von Einvernahmebefugnissen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

¹⁰⁾ Art. 442 Abs. 3 StPO

² Das zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Angehörige der Kantonspolizei bestimmen, die Zeugen und Zeuginnen einvernehmen können.¹¹⁾

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Nachträgliche Entscheide, die nicht den Gerichten zustehen¹²⁾, sind Sache des zuständigen Departementes.

Art. 81a (neu)

Verwertung und Vernichtung

¹ Die Verwertung oder Vernichtung endgültig eingezogener oder beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte obliegt der mit der Gerichtskasse betrauten Stelle.

² Sie kann bei Bedarf die Kantonspolizei oder andere Fachstellen beiziehen.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt die geringfügigen Übertretungen, bei denen eine feste Busse auf der Stelle erhoben werden kann, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist. Die Busse darf nicht erhoben werden, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist.

Titel nach Art. 86 (neu)

4. Abschnitt: Elektronische Kommunikation (4.4.)

Art. 86a (neu)

Plattform

¹ In Verfahren vor Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wird für die elektronische Übermittlung von Dokumenten die zentrale Plattform nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz¹³⁾ genutzt.

¹¹⁾Art. 142 Abs. 2 StPO

¹²⁾Art. 363 Abs. 3 StPO

¹³⁾BEKJ (SR [172.023](#))

Art. 86b (neu)

Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzung der Plattform gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 91a (neu)

Leitung

¹ Das Obergericht leitet die Verwaltung der Gerichte und Schlichtungsbehörden und vertritt ihre Interessen gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat.

² Es kann ein Generalsekretariat zur Unterstützung der gesamten Justizverwaltung einsetzen.

³ Es hört die ihm unterstellten Behörden in allen für sie wesentlichen Belangen der Justizverwaltung an.

Art. 91b (neu)

Stellung im Kantonsrat

¹ Das Obergericht ist zu Angelegenheiten der Gerichte und Schlichtungsbehörden anzuhören. Es kann Anträge dazu stellen.

² Das Obergericht hat das Recht, die Interessen der Gerichte und Schlichtungsbehörden in mündlichen Anhörungen vor dem Kantonsrat und dessen Organen zu vertreten.

Art. 92 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nach Bereinigung mit dem Obergericht den Voranschlag für die Gerichte und Schlichtungsbehörden.

² *Aufgehoben.*

Art. 93 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Staatsrechnung wird für die Gerichte und Schlichtungsbehörden ein separater Rechnungsabschnitt geführt.

Art. 97 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Departement einzureichen.

^{1bis} Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes über die elektronische Kommunikation und Aktenführung¹⁴⁾ sind sinngemäss auch im Verfahren mit dem zuständigen Departement anwendbar. Für die elektronische Kommunikation wird die Plattform nach Art. 86a genutzt.

Art. 102 (neu)

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

¹ Die Gerichte entscheiden in altrechtlicher Besetzung, wenn eine Verhandlung vor dem Inkrafttreten der Teilrevision angesetzt worden ist.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#)) vom 24. April 1988 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 30^{bis} Abs. 1 (geändert)

Wahl- und Abstimmungstermine (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Wahl- und Abstimmungstermine fest.

Art. 41^{bis} Abs. 1

¹ Neugewählte Mitglieder kantonalen Behörden treten ihr Amt wie folgt an:

a) (geändert) Mitglieder des Regierungsrates am 1. Juni;

2.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#)) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2020)» wird wie folgt geändert:

¹⁴⁾ Art. 8b ff. OHG (SR [312.5](#))

Art. 2a Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann für Verfahren nach diesem Gesetz die elektronische Führung der Akten und ihre Weitergabe über eine bestimmte Plattform vorschreiben; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Art. 4 Abs. 2 (neu)

² Bei Eröffnung an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Eröffnung.

Art. 5 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Im elektronischen Verkehr ist für die Fristwahrung die Quittung massgebend, die den Eingang beim Empfänger bestätigt. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Art. 26 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz¹⁵⁾ massgebend.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine Vollmacht auszuweisen.

³ Berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter können verpflichtet werden, den Austausch von Dokumenten mit den Behörden auf dem elektronischen Weg über eine bestimmte Plattform abzuwickeln. Der Regierungsrat regelt das Nähere; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Art. 16 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden. Die Verfügung gilt mit dem ersten Abruf als eröffnet, spätestens jedoch am Ende des siebten Tages nach der Bereitstellung für den Abruf. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

¹⁵⁾BEKJ (SR [172.023](#))

Art. 18 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Verfügungen haben zu enthalten:

h) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 53 (neu)

IIa. Elektronische Kommunikation und Aktenführung (3.2.1)

Art. 53a (neu)

Anwendbare Bestimmungen

¹ Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Kommunikation und Aktenführung¹⁶⁾ anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 53b (neu)

Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über die Plattform nach Art. 86a des Justizgesetzes¹⁷⁾ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen für Amtsstellen vorsehen.

Art. 53c (neu)

Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

¹ Eine nicht berufsmässig vertretene Partei kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über die Plattform nach Art. 86a des Justizgesetzes¹⁸⁾ erfolgt, sofern sie in deren Adressverzeichnis eingetragen ist.

² Sie kann verlangen, dass der Verkehr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet.

¹⁶⁾ Art. 128a ff. ZPO (SR [272](#))

¹⁷⁾ JG (bGS [145.21](#))

¹⁸⁾ JG (bGS [145.21](#))

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich oder elektronisch beim Obergericht einzureichen. Schriftliche Eingaben sind zu unterzeichnen.

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Klagen sind ohne Schlichtungsversuch schriftlich oder elektronisch beim Obergericht einzureichen. Schriftliche Eingaben sind zu unterzeichnen.

Art. 59 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass «Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz; bGS [145.52](#)) vom 11. April 2005 (Stand 1. Januar 2022)» wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Mindestens zwei Mitglieder der Aufsichtskommission sind in einem kantonalen Register eingetragene Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu.

4.

Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (bGS [213.113](#)) vom 6. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:

Art. 7a Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

5.

Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS [311](#)) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Für die Anwendung solcher Bestimmungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Zuwiderhandlungen werden nur auf Anzeige der Gemeindebehörden verfolgt.

Art. 8a (neu)

Anwendbares Verfahrensrecht

¹ Auf die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹⁾ und der Jugendstrafprozessordnung²⁰⁾ anwendbar.

² Die Organisation der Strafrechtspflege richtet sich nach dem Justizgesetz²¹⁾.

6.

Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS [341.1](#)) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Für den Datenaustausch wird die Plattform nach Art. 86a des Justizgesetzes²²⁾ genutzt.

7.

Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bGS [921.3](#)) vom 27. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

¹⁹⁾ StPO (SR [312.0](#))

²⁰⁾ JStPO (SR [312.1](#))

²¹⁾ JG (bGS [145.31](#))

²²⁾ JG (bGS [145.31](#))

Art. 6

Aufgehoben.

III.

1.

Der Erlass «Beschluss über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts (bGS [145.311](#)) vom 6. Mai 2024 (Stand 1. November 2025)» wird aufgehoben.

2.

Der Erlass «Beschluss über die Zahl der nebenamtlichen Richter am Obergericht (bGS [145.312](#)) vom 23. September 2024 (Stand 1. Juni 2025)» wird aufgehoben.

3.

Der Erlass «Vorläufige Verordnung zum Mietrecht (bGS [222.11](#)) vom 12. Januar 2016 (Stand 15. Januar 2016)» wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.